

Wohngeld Plus: Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wer hat grundsätzlich Anspruch auf Wohngeld?

Mieterinnen und Mieter wie auch Eigentümerinnen und Eigentümer können einen Zuschuss zu ihren Wohnkosten erhalten. Man spricht hier umgangssprachlich vom Mietzuschuss bzw. Lastenzuschuss: kurz: Wohngeld. Anträge auf Wohngeld können bei der örtlich zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Stadtverwaltung Bitburg gestellt werden.

Wohngeld für Mieterinnen und Mieter von Wohnraum

Wohngeld gibt es als Mietzuschuss für Personen, die (Unter-)Mieterin oder Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers sind.

Wohngeld für Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum

Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum haben Anspruch auf einen Zuschuss zu ihren Lasten. Maßgeblich sind die Kosten für den Kapitaldienst wie Zinsen und Tilgung, Kosten für die Bewirtschaftung von Wohnraum wie Instandhaltungskosten, Betriebskosten ohne Heizkosten und Verwaltungskosten

Werden Heizkosten berücksichtigt?

Bemessungsgrundlage des Wohngelds ist die Bruttokaltmiete. Das bedeutet, dass sogenannte kalte Betriebskosten (z.B. Wasser, Müll- und Abwassergebühren, Hausverwaltung), nicht aber Kosten für Warmwasser und Heizung berücksichtigt werden dürfen. Stromkosten sind nicht zwingend Teil der Wohnkosten und gehen daher nicht in die Wohngeldberechnung ein.

Mit dem neuen Wohngeld-Plus-Gesetz wird nun eine Heizkostenkomponente und eine CO²-Komponente gewährt. Diese richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder.

Wird das Wohngeld direkt ausgezahlt oder an die/den Vermieter/in?

Das Wohngeld wird in der Regel an die Mieterin oder den Mieter im Voraus gezahlt. Mit schriftlicher Einwilligung der wohngeldberechtigten Person kann es an die Vermieterin beziehungsweise den Vermieter gezahlt werden. In wenigen Ausnahmefällen ist dies sogar ohne Einwilligung möglich.

Werden Kindergeld, Kinderzuschlag oder Leistungen aus dem Bildungspaket bei der Berechnung des Wohngeldes als Einkommen berücksichtigt?

Nein

Habe ich einen Anspruch auf Wohngeld, wenn ich Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV, nun Bürgergeld) oder Sozialhilfe erhalte?

Wer Bürgergeld oder Sozialhilfe bezieht, hat keinen Anspruch auf Wohngeld, da die Miet- und Heizkosten hier mit eingerechnet werden.

Kann ich meinen Antrag online einreichen?

Der Antrag selbst ist noch nicht digitalisiert, weil Ihre Unterschrift erforderlich ist. Sie können aber den Antrag in Form eines pdf-Dokuments gerne per Email an uns senden. Bitte nutzen Sie hierzu die Mailadresse: wohngeld@bitburg-pruem.de.

Ab wann stehen mir Wohngeldleistungen zu?

Wohngeld wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem Sie den Antrag stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf folgenden Internet-Seiten:

<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/wohngeld/>

<https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeld-node.html>